

# RS OGH 1986/7/14 1Ob26/86 (1Ob27/86)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1986

## Norm

ABGB §383

WRG §26 Abs2

## Rechtssatz

Die Bewertung des Fischereirechts bloß nach dem Kilopreis der gefangenen Fische ( unter Abzug des Besatzkosten ) ließe unberücksichtigt, daß die Menge der gefangenen Fische nur ein wertbestimmender Faktor des Fischereirechtes ist. Der Schaden kann mit dem Nachteil ermittelt werden, den der Fischereiberechtigte dadurch erleidet, daß eine Verpachtung des Fischereirechts oder die Ausgabe von Fischerkarten zufolge der Belastung des Gewässers einen geringeren Ertrag bringt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 26/86  
Entscheidungstext OGH 14.07.1986 1 Ob 26/86  
SZ 59/129

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0010985

## Dokumentnummer

JJR\_19860714\_OGH0002\_0010OB00026\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)